



AMTSBLATT

der Stadt Übach-Palenberg



16. Jahrgang / 24. Juli 2013 / Nr. 08



Bekanntmachungen
der Stadt Übach Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Die Liste der Personen, die zum Amt eines Haupt- oder Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 berufen werden können, liegt in der Zeit vom 24. Juli bis 31. Juli 2013 im Rathaus Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, Zimmer B3.03, offen und kann in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten von jedem eingesehen werden.

Gegen diese Vorschlagsliste kann bei der o.a. Stelle binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der o.a. Auflegungsfrist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Übach-Palenberg, 22.07.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

In der Amtsblattausgabe der Stadt Übach-Palenberg vom 13.06.2013 (16. Jahrgang/Nr. 06) enthielt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Überschrift ein falsches Datum (06.06.2013). Das richtige Datum lautet 11.06.2013.

Die korrigierte Fassung wird nachfolgend noch einmal abgedruckt.

Übach-Palenberg, 23.07.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.06.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 05.06.2013 für das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Stadtteile Übach, Palenberg und Holthausen) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen die Aktionsgemeinschaften der Stadtteile Übach, Palenberg und Holthausen ihre Verkaufsstellen in den betreffenden Stadtteilen an den in der nachfolgenden Aufstellung genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Stadtteil	Verkaufsoffener Sonntag
Übach	
12.05.2013	Maiblütenfest
07.07.2013	Sommershopping
22.09.2013	Herbstshopping
08.12.2013	Christkindlesmarkt
Palenberg	
05.05.2013	Frühlingsfest
15.09.2013	Kaiser-Karl-Fest
10.11.2013	Martinsmarkt
08.12.2013	Weihnachtsmarkt
Holthausen	
06.10.2013	Oktobershopping

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung ist die Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 30.03.2012 tritt mit der Verkündung außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Übach-Palenberg, 11.06.2013
Stadt Übach-Palenberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Mainz
Erster Stadtbeigeordneter

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg

Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich.

Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,00 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24,00 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.